

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 27. Februar 2001

An den  
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung (IfE-Auflösungsgesetz)**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sigmar Gabriel

**Entwurf****G e s e t z****über die Auflösung des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung  
(IfE-Auflösungsgesetz)****§ 1****Auflösung des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung**

Das Institut für Erdöl- und Erdgasforschung in Clausthal-Zellerfeld wird mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgelöst.

**§ 2  
Abwicklung**

(1) <sup>1</sup>Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung anfallenden Aufgaben der Abwicklung werden vom Institut für Erdöl- und Erdgasforschung wahrgenommen. <sup>2</sup>Die nach diesem Zeitpunkt noch verbleibenden Aufgaben werden vom Land abgewickelt.

(2) Neue Beamtenverhältnisse dürfen nicht mehr begründet werden.

**§ 3  
Vermögen**

Alle Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten) des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung gehen zum Auflösungszeitpunkt auf das Land über.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**B e g r ü n d u n g****A. Allgemeiner Teil****I. Allgemeines**

Ziel der gesetzlichen Regelung ist, das Institut für Erdöl- und Erdgasforschung (IfE) mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufzulösen.

**1. Errichtung**

Das IfE in Clausthal-Zellerfeld ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Gemäß Satzung (Nds. MBl. 1994 S. 428) wird die Staatsaufsicht vom Land Niedersachsen wahrgenommen. Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK). Organe des Instituts

sind das Kuratorium sowie der Direktor. Die Arbeiten des Instituts werden von einem Wissenschaftlichen Beirat begleitet.

Das IfE wurde 1943 als „Institut für Erdölforschung“ gegründet. 1983 verlegte das Institut seinen Sitz von Hannover nach Clausthal-Zellerfeld. Die Rechte einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts wurden dem IfE durch Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 1. September 1956 (Nds. MBl. S. 688) verliehen.

Ab 1977 wurde das IfE im Rahmen der so genannten Blauen Liste als Forschungseinrichtung von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Bei den Einrichtungen der Blauen Liste handelt es sich um selbständige Einrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse, die aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes vom 28. November 1975 - Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) - gefördert werden. Im Fall des IfE finanzierten die Länder und der Bund (BMWi) je zur Hälfte das Institut, wobei das Land Niedersachsen aufgrund der Sitzlandquote zuletzt rund 39 vom Hundert des Zuschussbedarfs trug.

Gemäß Satzung dient das IfE „unabhängig von wirtschaftlichen Interessen der freien wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten Erdöl, Erdgas und deren Produkten sowie der Pflege internationaler Zusammenarbeit auf diesen Gebieten“.

Im IfE existieren drei Forschungsabteilungen.

## 2. Evaluierung und Beendigung der gemeinsamen Finanzierung

Im Dezember 1994 besuchte eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates im Rahmen seiner Bewertung aller Einrichtungen der Blauen Liste das IfE und bereitete anschließend eine gutachterliche Stellungnahme vor, die das Plenum des Wissenschaftsrates (WR) am 7. Juli 1995 verabschiedete. Der WR empfahl, die gemeinsame Förderung des IfE im Rahmen der Blauen Liste nicht fortzuführen. Diese Empfehlung stützte sich auf im Gutachten festgestellte ausgeprägte Defizite des IfE in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Empfehlung des WR schlossen sich die Regierungschefs von Bund und Ländern an, die am 14. Juli 1997 gemäß § 7 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung - Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE) - in Verbindung mit den Artikeln 8 und 9 RV-Fo das Ausscheiden des IfE aus der gemeinsamen Förderung zum 31. Dezember 1998 beschlossen.

## 3. Auflösung

Eine Fortführung des Instituts unter alleiniger Finanzierung durch das Land Niedersachsen kommt nicht nur wegen der negativ verlaufenen Begutachtung durch den Wissenschaftsrat nicht in Betracht. Das Land ist auch weder bereit noch in Anbetracht der allgemeinen Finanzsituation in der Lage, die durch die Beendigung der Gemeinschaftsfinanzierung ausfallenden institutionellen Mittel zu ersetzen. Überlegungen zur teilweisen Fortführung des Instituts wurden keine ausreichenden Erfolgsaussichten gegeben, weil die Recherchen zu den Möglichkeiten des Einwerbens von Drittmitteln bei Industrie und Forschungsförderorganisationen nicht zu belastbaren positiven Ergebnissen geführt haben.

#### 4. Finanzierung der Liquidation des Instituts

Für den Fall der vollständigen Auflösung einer Einrichtung der Blauen Liste haben Bund und Länder in § 7 Abs. 4 AV-FE die Möglichkeit zur gemeinsamen Finanzierung der Abwicklungskosten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis vorgesehen. Hierzu ist vom Sitzland im Einvernehmen mit dem Bund ein Abwicklungs- oder Liquidationsplan zu erarbeiten und dem Ausschuss Forschungsförderung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der nach ausführlichen Beratungen gemeinsam mit dem Bund erarbeitete Liquidationsplan, der vom Ausschuss Forschungsförderung am 7./8. September 1998 beschlossen wurde, sieht die gemeinsame Finanzierung folgender Beträge vor:

1999: 3,896 Mio. DM

2000: 3,109 Mio. DM

2001: 1,904 Mio. DM.

Die nach diesem Zeitraum noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen werden vom Land Niedersachsen übernommen. Hierfür wird im Haushaltsjahr 2002 ein einmaliger, pauschalierter Ausgleich in Höhe von 6,430 Mio. DM gemeinsam finanziert. Außerdem erklärte sich das Land Niedersachsen bereit, bei einer eventuellen späteren Veräußerung des noch im Eigentum des IfE stehenden Grundstücks unter Berücksichtigung des heutigen Erhaltungszustandes die Bund-Länder-Gemeinschaft am Verkaufserlös gemäß ihrer damaligen Mitfinanzierung entsprechend zu beteiligen.

#### 5. Personalabbau

1998 waren insgesamt 53 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim IfE beschäftigt.

Da eine sozialverträgliche Abwicklung des IfE angestrebt wird, versucht die Landesregierung, die Beschäftigten des IfE auf vorhandenen Stellen möglichst im südniedersächsischen Hochschulbereich unterzubringen. Den Hochschulen ist mitgeteilt worden, mit welchen Maßgaben frei werdende Stellen wieder besetzt werden können. Folgende weitere Maßnahmen wurden sowohl vom MWK als auch von der Leitung des IfE eingeleitet:

- Schriftliches Angebot an die südniedersächsischen Hochschulen, in Frage kommende IfE-Beschäftigte vor Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (ohne Probezeit) für sechs Monate unter Fortzahlung der Bezüge durch das IfE zugewiesen zu bekommen,
- schriftliches Angebot an die südniedersächsischen Hochschulen, einer IfE-Bedienstete aufnehmenden Einrichtung Mittel aus der Abwicklungsfinanzierung in nicht unerheblicher Höhe, z. B. für Schulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb zusätzlicher erforderlicher Kenntnisse zur Verfügung zu stellen,
- Mitteilung der grundsätzlichen Möglichkeit von Abfindungszahlungen an IfE-Wissenschaftler,
- Gespräche mit in Frage kommenden Beschäftigten über eine Inanspruchnahme der Altersteilzeit-Regelung,
- schriftliche Anfrage bei einem schwerbehinderten Beschäftigten bezüglich seiner Bereitschaft, mit 60 Jahren in Rente zu gehen.

Es ist gelungen, von den bisher insgesamt 53 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 23 im Landesdienst unterzubringen. Zwölf Bedienstete schieden aus ande-

ren Gründen wie Rente, Todesfall oder Tätigkeit in der Industrie aus. Zwei Personen werden Mitte dieses Jahres in den Ruhestand treten; vier Beschäftigte sind anderen Einrichtungen unter Fortzahlung der Bezüge durch das IfE zugewiesen worden. Bis Mitte 2001 wird die Anzahl der beim IfE beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich auf zwölf gesunken sein. Für diesen Personenkreis wird angestrebt, ihn bis zur Auflösung des Instituts in andere Arbeitsverhältnisse zu vermitteln.

## II. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung

Die Auflösung des IfE bedarf eines Gesetzes. Dieser Grundsatz gilt nicht nur in den Fällen, in denen bereits die Errichtung einer Forschungseinrichtung gesetzlich geregelt wurde, sondern auch dann, wenn der Staat bisher eine gesetzliche Regelung der von ihm betriebenen oder finanzierten Forschung nicht für nötig gehalten hat. Die Auflösung greift nämlich unmittelbar in die Grundrechte der Forschungseinrichtung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

## III. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Das Gesetz verstößt nicht gegen das Verbot von Einzelfallgesetzen im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG), da hier nicht unmittelbar Inhalt und Schranken grundrechtlicher Freiheiten geregelt werden, sondern organisatorische Bedingungen der Grundrechtsausübung betroffen sind.
2. Die geplante Auflösung des IfE greift nicht in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) des IfE in verfassungswidriger Weise ein, da der konkrete Bestand einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, der auf gesetzlicher Grundlage die weitere Existenz genommen wird, von der Verfassung nicht garantiert wird.
3. Allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze, wie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit oder das Willkürverbot, stehen der Auflösung des IfE nicht entgegen. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Erwägungen das Auflösungsgesetz generell unverhältnismäßig sein sollte. Die für das Auflösungsgesetz ins Feld geführten Argumente lassen keine Willkür, sondern allenfalls eine politische Wertung erkennen, die Ausfluss eines demokratischen Systems ist.
4. Die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter sind nicht anwendbar:

Gemäß Nummer 2 der Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1 der Tarifverträge gilt die Regelung nicht für solche Rationalisierungsmaßnahmen, „die unmittelbar z. B. durch

- eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,
  - Wegfall zweckgebundener Drittmittel
- veranlasst sind.“

Aus dem Gesetzesbeschluss folgt, dass die Aufgabe des IfE künftig nicht mehr von einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes wahrgenommen werden soll. Den Anstoß zu diesem Beschluss gab der Wegfall der Finanzmittel des Bundes und der anderen Länder. Das IfE ist ohne diese Mittel nicht lebensfähig.

5. Die Auflösung des Instituts unterliegt nicht dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats. Die Mitbestimmung entfällt bei dem Erlass von Rechtsvorschriften (§ 64 Abs. 4 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes - NPersVG -).

6. Die Regeln über den Betriebsübergang (§ 613 a BGB) finden keine Anwendung. Nach der Planungseentscheidung des Landes wird weder die Aufgabe an eine andere Landeseinrichtung übertragen noch ist beabsichtigt, Personal zu übernehmen. Eine partielle Übernahme wegen noch nicht abgeschlossener Verfahren stellt keinen Betriebsübergang dar.
7. Es ergibt sich keine Anwendung des Niedersächsischen Beamten gesetzes (NBG):

Nach § 261 Abs. 1 NBG gelten für Angestellte und Arbeiter - vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag - die Rechtsvorschriften über die Rechtsstellung der Beamten bei Umbildung von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 110, 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4) sowie über die Schiedsstelle (§ 110 a) entsprechend.

Die §§ 110, 111 NBG regeln den Wechsel des Dienstherrn von Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, sowie die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei der aufzunehmenden Körperschaft. Aufgrund des § 115 NBG gelten diese Vorschriften auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts.

Da das IfE nicht in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, liegt ein Anwendungsfall des § 110 NBG nicht vor.

8. Der allgemeine gesetzliche Kündigungsschutz ist grundsätzlich auf die Dienststelle und ihren örtlichen Einzugsbereich beschränkt.
9. Bei einer Kündigung ist eine etwaige Unkündbarkeit insbesondere gemäß § 55 BAT zu berücksichtigen. Allerdings dürfte die Auflösung der Dienststelle als wichtiger Grund anerkannt werden. Aus hiesiger Sicht würden dann die gesetzlichen oder tariflichen Fristen für eine ordentliche Kündigung als Mindestschutz anzuwenden sein.

#### IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die finanziellen Risiken des Landes, die sich durch die Auflösung des IfE ergeben, hängen im Wesentlichen vom Erfolg ab, möglichst viele Bedienstete in andere Arbeitsverhältnisse zu vermitteln, sowie von den Kosten eines eventuellen Sozialplans und den nicht voll abschätzbaren Chancen etwaiger Kündigungsschutzprozesse für die betroffenen Arbeitnehmer.

##### 1. Abwicklungsfinanzierung

Die in dem von der BLK beschlossenen Abwicklungsplan vorgesehenen Beträge für die dreijährige Abwicklungsphase haben 1999 (3,896 Mio. DM) ausgereicht, um den Betrieb des IfE zu finanzieren. Auch für 2000 (3,109 Mio. DM) konnte unter Inanspruchnahme von aus dem Jahr 1999 verbliebenen Ausgabesten die Arbeitsfähigkeit des IfE gesichert werden.

Die von der BLK beschlossenen Beträge in Höhe von 1,904 Mio. DM für 2001 und 6,430 Mio. DM für 2002 (= insgesamt 8,334 Mio. DM) wurden zwecks Aufrechterhaltung des Betriebs im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2001 und 2002 wie folgt aufgeteilt:

2001 = 4,950 Mio. DM

2002 = 3,384 Mio. DM

$\Sigma$  = 8,334 Mio. DM.

Hinzu treten der im Jahr 2000 verbliebene und der im Jahr 2001 eventuell noch verbleibende Ausgaberest.

Die Beträge für 2001 werden u. a. benötigt für die durch einen eventuell aufzustellenden Sozialplan entstehenden Kosten - bei analoger Anwendung der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter würden für die noch vorhandenen zwölf Bediensteten insgesamt etwa 1,5 Mio. DM anfallen - und die Ausgleichszahlungen an die VBL für das Ausscheiden des IfE aus der Beteiligungsvereinbarung mit der VBL (ca. 800 TDM).

Die Beträge für 2002 werden u. a. benötigt, um eventuell entstehende weitere Sozialplan- und sonstige Abwicklungskosten (z. B. Rechtsanwalts- und Prozesskosten für eventuelle Kündigungsschutzverfahren) sowie einen als Witwenversorgung zu gewährenden Betrag in der Größenordnung von 900 TDM - der Betrag ist für die nächsten 15 Jahre ermittelt worden - decken zu können.

Weiterhin werden Mittel aus dem zur Verfügung stehenden Abwicklungsbetrag für eine halbe BAT IV a-Stelle benötigt, um auch nach Auflösung des IfE die Aufgaben der Abwicklung wahrnehmen zu können.

## 2. Verbindlichkeiten und Grundstück

Die Verbindlichkeiten des IfE über den Abwicklungszeitraum hinaus (31. Dezember 2001) beschränken sich auf den Mietvertrag für die Fernsprechanlage. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von rund 50 000 DM zu zahlen.

Da das im Eigentum des IfE stehende Grundstück per Gesetz zum Auflösungszeitpunkt auf das Land übergeht und nicht an einen Dritten veräußert wird, ist entsprechend der BLK-Abwicklungsvereinbarung (siehe hierzu Abschnitt I Nr. 4) auch kein Verkaufserlös an die Bund-Länder-Gemeinschaft gemäß ihrer damaligen Mitfinanzierung auszukehren.

## 3. Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist durchgeführt worden.

## V. Auswirkungen auf umwelt- und frauenpolitische Belange sowie auf Belange der Schwerbehinderten

Da beim Institut gegenwärtig vier Frauen und drei den Schwerbehinderten gleichgestellte Personen beschäftigt sind, berührt die Auflösung des Instituts unvermeidlich auch frauenpolitische Belange sowie Belange der Schwerbehinderten. Diese besonderen Auswirkungen für Frauen und Schwerbehinderte auszugleichen, ist nur im Rahmen der Abwicklung möglich und muss dort beachtet werden.

Umweltpolitische Belange werden durch das Gesetz nicht berührt.

## VI. Anhörung

Die Landesregierung hatte den Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung (IfE) am 11. Juli 2000 zur Anhörung freigegeben. Mit einer Frist bis zum 20. September 2000 ist

- den Spaltenorganisationen der Gewerkschaften,
- dem Institut für Erdöl- und Erdgasforschung (einschließlich dessen Personalvertretung und der Frauenbeauftragten),
- dem Hauptpersonalrat beim MWK und der Frauenbeauftragten des MWK sowie
- der Technischen Universität Clausthal

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Personalvertretung des IfE wurde auf ihre Bitte hin Fristverlängerung bis Ende Oktober 2000 gewährt.

Grundlegende Bedenken gegen den Gesetzentwurf sind insbesondere durch den Personalrat und die Frauenbeauftragte des IfE geltend gemacht worden. Ihrer An-

sicht nach sei der Gesetzentwurf nicht sozial verträglich. Hierauf sowie auf die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung im Übrigen wird in der nachfolgenden Einzelbegründung (Teil B) eingegangen.

## B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt die Auflösung des Instituts als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und legt den Zeitpunkt der Auflösung fest.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Personalrat des IfE hat bemängelt, dass Gegenstand der Auflösung das „Institut für Erdöl- und Erdgasforschung“ als solches und nicht dessen Trägerin - die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - ist. Eine solche Unterscheidung ist jedoch nicht geboten, da die Auflösung des Instituts notwendig die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt beinhaltet. Dem Vorschlag ist deshalb nicht gefolgt worden.

Zu § 2:

Absatz 1 stellt klar, dass bis zum Zeitpunkt der Auflösung des IfE institutsintern für die Abwicklung gesorgt werden muss. Nach Auflösung des IfE erfolgt die Abwicklung durch das Land, das seinerseits einen Liquidator bestellen kann. Hierfür werden aus den Abwicklungsbeträgen Mittel für eine halbe BAT IV a-Stelle zur Verfügung stehen.

Zu den noch vom IfE wahrzunehmenden Abwicklungsaufgaben gehören im Bereich des Personals u. a. folgende:

- Durchführung der Verfahren nach § 65 Abs. 2 Nr. 9 und § 68 NPersVG (ordentliche Kündigungen, gegebenenfalls Einigungsstellenverfahren) sowie nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 und § 76 NPersVG (außerordentliche Kündigungen) zur betriebsbedingten Kündigung der verbleibenden IfE-Beschäftigten zum 31. Dezember 2001. Die Verfahren werden mit einem Anhörungsgespräch eingeleitet. Gleichzeitig werden Sozialplanverhandlungen angeboten (gegebenenfalls Einigungsstellenverfahren erforderlich).
- Zu den vorstehend genannten Maßnahmen sind vorab erforderlich:
  1. Anfrage beim Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen zur Notwendigkeit einer Massenentlassungsanzeige und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung.
  2. Genehmigung der etwaigen Kündigung einer im Erziehungsurlaub befindlichen Mitarbeiterin durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.
  3. Genehmigung der etwaigen Kündigung der drei Schwerbehinderten/Gleichgestellten beim Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben - Hauptfürsorgestelle.
- Aussprechen der Kündigungen bis spätestens 30. Juni 2001.

Außerdem ist für die Kündigung von Verträgen, wie z. B. des Mietvertrages für die Fernsprecheanlage, des Stromlieferungsvertrages mit der TU Clausthal oder des Vertrages über die Fremdreinigung der Gebäude, Sorge zu tragen.

Zu den nach Auflösung des IfE noch verbleibenden Abwicklungsaufgaben gehört beispielsweise die Lösung all der Probleme, die dadurch entstehen, dass mit Kündigungsschutzklagen zu rechnen ist.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass das IfE, das Dienstherrnfähigkeit besitzt, keine neuen Beamtenverhältnisse begründet.

Zum Ergebnis der Anhörung:

1. Zu Absatz 1 haben der Personalrat des IfE und die TU Clausthal angeregt, die Abwicklungskompetenz für die Zeit nach der Auflösung des IfE nicht der TU Clausthal wegen ihres Selbstorganisationsrechts unmittelbar durch Gesetz zuzuweisen.

Diesem Anliegen ist entsprochen worden. Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Abwicklungsaufgaben vom Land Niedersachsen - MWK oder einem später vom MWK zu bestellenden Liquidator - übernommen werden.

2. Der Personalrat und die Frauenbeauftragte des IfE sowie das IfE selbst und der Hauptpersonalrat beim MWK haben geltend gemacht, dass der Gesetzentwurf nicht sozial verträglich sei und die Landesregierung ihrer Verantwortung für die Beschäftigten des IfE mit diesem Gesetzentwurf nicht gerecht werde. Das Auflösungsgesetz solle deshalb dergestalt geändert werden, dass alle mit dem IfE geschlossenen Arbeitsverhältnisse automatisch auf das Land Niedersachsen übergehen.

Auch das Land Berlin habe sich bei der zunächst geplanten Auflösung der „Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ und bei der tatsächlichen Auflösung des „Deutschen Bibliotheksinstituts“ entsprechend verhalten.

Diesem Anliegen ist nicht entsprochen worden, weil eine diesbezügliche rechtliche Verpflichtung nicht besteht. Dennoch versucht die Landesregierung alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um im Rahmen einer sozial verträglichen Abwicklung möglichst alle Beschäftigten des IfE auf vorhandenen Stellen im niedersächsischen Hochschulbereich unterzubringen oder in andere Arbeitsverhältnisse zu vermitteln.

3. Auch der vom Personalrat gezogene Vergleich mit dem in Niedersachsen zum 1. Januar 2000 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründeten Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA-Institut), bei dem in der Gesetzesbegründung explizit eine Gleichbehandlung mit dem Personal der unmittelbaren Landesverwaltung festgeschrieben wurde, ist nicht einschlägig: Die geowissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben wurden zuvor in einer Abteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung wahrgenommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren somit unmittelbar beim Land beschäftigt. Nur deshalb musste bei Gründung des GGA-Instituts als selbständige und rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die oben genannte Regelung getroffen werden.
4. Der Auffassung der Frauenbeauftragten des IfE, dass die aus der Auflösung des IfE sich ergebende Beendigung der zwischen dem IfE und dessen Beschäftigten geschlossenen Arbeitsverhältnisse die durch Artikel 12 GG grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes einschränkt, wurde nicht gefolgt. Ebenso wie sich aus Artikel 12 GG kein soziales Grundrecht auf Zuweisung oder Erhalt eines (bestimmten) Arbeitsplatzes ableiten lässt, folgt aus Artikel 12 GG auch prinzipiell kein Recht auf Bestandsschutz für den innegehaltenen Arbeitsplatz.

Zu § 3:

Mit Vermögen sind die vorhandenen Aktiva und Passiva gemeint. Dazu gehören auch Versorgungslasten.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.